

Beglaubigte Abschrift

VG 9 L 60/22 A



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

in der Verwaltungsstreitsache

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Berenice Böhlo,
Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge - Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Schloss
als Einzelrichterin

am 31. März 2022 beschlossen:

Unter Änderung des Beschlusses vom 30. November 2021 (VG 9 L 512/21 A)
wird die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 9 K 513/21 A) gegen die Ab-
schiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge vom 28. Oktober 2021 angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der Antrag des afghanischen Antragstellers vom 20. Februar 2022,

unter Abänderung des Beschlusses vom 30. November 2021 die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen,

hat Erfolg. Der nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO zulässige Antrag ist begründet.

Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Ein Anspruch nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO ist dann gegeben, wenn sich nach der gerichtlichen Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO eine Veränderung der für die Entscheidung maßgeblichen Sach- oder Rechtslage ergeben hat; zudem muss aus den veränderten Umständen die Änderung der früheren Eilentscheidung folgen.

Eine in diesem Sinne beachtliche Änderung der Sach- oder Rechtslage seit dem Erlass des Beschlusses am 30. November 2021 liegt vor. Das Interesse des Antragstellers am vorläufigen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland überwiegt nunmehr das öffentliche Vollzugsinteresse an der nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG sofort vollziehbaren Abschiebungsanordnung, weil die Anordnung der Abschiebung nach Kroatien bei summarischer Prüfung im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) erheblichen Bedenken begegnet.

Rechtsgrundlage der Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebung eines Ausländers an, der in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Diese Voraussetzungen dürften nicht mehr vorliegen. Die Abschiebung dürfte nicht mehr durchgeführt werden können, da für den Antragsteller ein – im Rahmen des § 34a Abs. 1 AsylG ebenfalls zu prüfendes (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. Februar 2012 – OVG 2 S 6.12 – juris Rn. 4; BVerfG, Beschluss vom 17. Sep-

tember 2014 – 2 BvR 732/14 – juris Rn. 11 m.w.N.) – inlandsbezogenes Abschiebungshindernis nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG vorliegt. Danach ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Dies ist hier der Fall. Die Abschiebung ist voraussichtlich rechtlich unmöglich, weil dem Antragsteller im Falle der Abschiebung nach Kroatien eine Verletzung seiner Rechte auf Schutz der ehelichen Lebensgemeinschaft aus Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und Art. 7 GR-Charta droht. Aus diesem Grund kann offen bleiben, ob infolge einer solchen Verletzung der Rechte des Antragstellers eine Pflicht der Antragsgegnerin zum Selbstreintritt gemäß Art. 17 Dublin III-VO besteht.

Weder Art. 6 Abs. 1 GG noch Art. 8 Abs. 1 EMRK gewähren ein unmittelbares Recht oder einen unmittelbaren Anspruch des Ausländers auf Aufenthalt im Bundesgebiet. Die in Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichtet die jeweils zuständige Behörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die bestehenden familiären Bindungen des den Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, zu berücksichtigen und entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Das Schutzgebot für Ehe und Familie ist in verhältnismäßiger Weise mit öffentlichen Interessen abzuwägen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 4. Dezember 2007 – 2 BvR 2341/06 – juris Rn. 6 und vom 23. Januar 2006 – 2 BvR 1935/05 – juris Rn. 16). Insoweit ist mit Blick auf das von dem Antragsteller geltend gemachte Asylbegehren zu berücksichtigen, dass ein erhebliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland daran besteht, sich an dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem zu beteiligen, das eine anhand von einheitlichen Zuständigkeitskriterien erfolgende Verteilung von Asylbewerbern vorsieht und ein rechtsmissbräuchliches Verhalten sowie ein sog. "asylum-shopping" verhindern soll. Kommt es einem Ausländer darauf an, jedenfalls ein Asylverfahren zu durchlaufen, so muss er hierbei angesichts des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems grundsätzlich auch in Kauf nehmen, dass das Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführt wird. Dies ist jedenfalls dann nicht unzumutbar, wenn die Trennung der Ehegatten bzw. Familie nur vorübergehend ist (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 2. Dezember 2020 – 10 CE 20.2680 – juris Rn. 18 ff; VG Berlin, Beschlüsse vom 17. Februar 2022 – VG 34 L 414/21 A, vom 14. Februar 2022 – VG 32 L 15/22 A, vom 24. November 2021 – VG 33 L 268/21 A, vom 22. November 2021 – VG 21 L 997/21 A und vom 26. Januar 2021 – VG 37 L 286/20 A; VG München, Be-

schluss vom 6. März 2019 – M 11 S 19.50075 – juris Rn. 25 f.; VG Sigmaringen, Urteil vom 16. November 2017 – A 7 K 2246/17 – juris Rn. 34 ff.; VG Minden, Urteil vom 17. August 2015 – 10 K 536/15 A – juris Rn. 25 ff.).

Nach diesen Maßstäben besteht für den Antragsteller ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG i.V.m. Art. 6 GG. Die Durchführung des Asylverfahrens in Kroatien wäre im Einzelfall des Klägers aufgrund der damit einhergehenden Trennung von seiner Ehefrau, [REDACTED], auf unabsehbare Zeit unzumutbar.

Die Ehefrau wird in der Bundesrepublik Deutschland bleiben und kann nicht mit dem Antragsteller zusammen ihr Asylverfahren in Kroatien durchlaufen. Denn die Bundesrepublik Deutschland ist für die Prüfung ihres Asylantrages zuständig geworden, nachdem sie die Ehefrau nicht innerhalb ihrer Überstellungsfrist nach Kroatien abgeschoben hat. Die Dauer des Asylverfahrens des Antragstellers in Kroatien (inklusive eines etwaigen Gerichtsverfahrens) und das weitere Schicksal des Antragstellers dort lassen sich nicht prognostizieren. Gleiches gilt für das Asylverfahren der Ehefrau in Deutschland, sodass der Antragsteller nicht auf die Stellung eines Visumsantrages zum Ehegattennachzug verwiesen werden kann. Hinzu kommt, dass eine Trennung der Ehepartner aufgrund ihres Alters besonders schwerwiegend sein dürfte. Der Antragsteller ist bereits 77 Jahre, seine Ehefrau 71 Jahre alt. Sie haben keine Schulausbildung (vgl. Fragebögen vom 20. Juli 2021, Bl. 136 ff. VV), können nicht gut rechnen (vgl. Anhörung vom 23. Juli 2021, Bl. 119 VV). Sie haben gemeinsam Afghanistan vor etwa drei Jahren verlassen, sind gemeinsam – nach einem Aufenthalt in Griechenland (u.a. Moria) von einem Jahr und acht Monaten – nach Deutschland eingereist und wurden auch von der Antragsgegnerin gemeinsam am 23. Juli 2021 angehört. Allein aus der Tatsache, dass lediglich der Antragsteller gegen den an beide gerichteten Bescheid vom 28. Oktober 2021 vorgegangen ist (mit der Folge, dass für die Ehepartner unterschiedliche Überstellungsfristen gelten), kann – anders als die Antragsgegnerin meint – nicht angenommen werden, dass die Ehepartner ihre Familieneinheit wissentlich aufgegeben haben. Dass die Ehepartner ihre Familieneinheit in tatsächlicher Hinsicht allein durch ihre divergierende Entscheidung zur Einlegung von Rechtsmitteln, die ihnen individuell per Gesetz zusteht, aufgeben, ist nicht erkennbar. Für eine derartige rechtliche Vermutung bedürfte es einer entsprechenden gesetzlichen Rechtsgrundlage.

Die Eheleute können auch – jedenfalls vor Entscheidung über ihre Asylanträge – nicht auf eine Herstellung der Familieneinheit in Afghanistan verwiesen werden, weil sie sich gerade in Bezug auf Afghanistan auf Asyl bzw. Flüchtlingsschutz berufen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Schluss